

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 21. Oktober 2022

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Produkte und Dienstleistungen der Adenatec AG (nachfolgend Adenatec) mit dem Kunden (nachfolgend Auftraggeber).
- 1.2. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Auftraggeber ausdrücklich diese AGB.
- 1.3. Im Fall von Abweichungen zwischen der AGB und der Auftragsbestätigung geht die Auftragsbestätigung vor.
- 1.4. Die AGB werden gültig mit der Publikation auf der Webseite der Adenatec.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Diese Bedingungen gelten für die Beratung, Planung, Erstellung oder Lieferung von Photovoltaikanlagen, Ladeinfrastruktur für Elektromobilität, Gebäudeautomation und ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) an den Auftraggeber.

3. Angebot

- 3.1. Ein rechtsgültiger Vertragsabschluss bedarf der Schriftlichkeit.
- 3.2. Die Angebote haben eine Gültigkeit von 60 Tagen.
- 3.3. Der Auftraggeber unterzeichnet oder bestätigt das Angebot und retourniert dieses schriftlich oder elektronisch an die Adenatec. Der Vertrag ist abgeschlossen mit dem Versand der schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung von Adenatec, dass sie den Auftrag annimmt.
- 3.4. Die offerierten Preise verstehen sich als Festpreise exkl. MwSt. in Schweizer Franken, sofern nichts anderes ausgewiesen ist.
- 3.5. Adenatec verpflichtet sich die vereinbarten Leistungen, Lieferungen und Termine, geregelt in der Auftragsbestätigung, einzuhalten.
- 3.6. Nachgewiesene Preissteigerungen von Lieferanten können an den Auftraggeber weitergegeben werden.
- 3.7. Hat der Kunde nach Auftragsvergabe zusätzliche Wünsche sind diese der Adenatec umgehend mitzuteilen. Die zusätzlichen Aufwände werden gemäss den offerierten Preisen oder nach Aufwand (gem. den branchenüblichen Ansätzen bei Regiearbeiten) zusätzlich verrechnet.
- 3.8. Tritt der Fall ein, dass bei einer Produktlieferung oder Erbringung einer Dienstleistung Mehrkosten entstehen, die bei der Erstellung des Angebots nicht bekannt waren, informiert Adenatec den Kunden darüber.
- 3.9. Adenatec darf Arbeiten an Dritte weitervergeben, sofern diese fachmännisch und sorgfältig ausgeführt werden.

4. Inbetriebnahme, Abnahme und Einweisung

- 4.1. Der Kunde erhält eine Einweisung für die erbrachten Leistungen. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Mögliche Mängel sind darauf zu vermerken. Mit der Unterschrift des Kunden gilt das Werk als abgenommen.

5. Rechnungsstellung

- 5.1. Sofern nicht anders geregelt gelten die folgenden Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto, Zahlungserinnerung kostenlos, 1. Mahnung CHF 20.-, 2. Mahnung CHF 30.-, anschliessend Einleitung rechtlicher Schritte.
- 5.2. Adenatec kann ohne Begründung Akontozahlungen für bereits erbrachte Leistungen verlangen sowie Vorauszahlungen zur Sicherstellung von zukünftigen Leistungen.
- 5.3. Sofern nicht anders festgelegt, verrechnet Adenatec 50% der Auftragssumme bei Bestellung, 40% bei Inbetriebnahme und 10% nach Abnahme.
- 5.4. Sofern der Kunde weder die Zahlungsfrist der Rechnung einhält noch schriftlich begründete Einwände erhebt, kann die Adenatec nach ungenutztem Ablauf einer schriftlichen Nachfrage den Vertrag entschädigungslos und fristlos kündigen. Die bisher bereits erbrachten Leistungen von der Adenatec müssen vollständig bezahlt werden. Die entstandenen Kosten aufgrund des Zahlungsverzuges trägt der Kunde.
- 5.5. Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne Mahnung Verzug ein. Für verspätete Zahlungen wird ein bankenüblicher Verzugszins verrechnet, jedoch mindestens 5%.

6. Garantie

- 6.1. Der Unternehmer führt seine Arbeiten fachmännisch und nach dem Stand der Technik aus. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Garantiefrist 2 Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme.
- 6.2. Bei der Lieferung von Geräten und Software (wie z.B. Zähler, Steuerungsgeräte, Ladestationen, eCarUp- und Smart-me Cloud, usw.) gilt ausschliesslich die Garantiefrist des Herstellers- oder Lieferunternehmens. Diesbezügliche Garantieansprüche sind direkt an den Hersteller resp. Lieferanten zu stellen. Ausführungsaufwände für die Mängelbehebung sind in der Garantie nicht enthalten. Die entsprechenden Mehrkosten sind durch den Kunden zu entschädigen.
- 6.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich die Lieferung vollumfänglich auf Qualität und Lieferumfang zu prüfen. Sollte ein Mangel vorhanden sein ist dieser innert 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu melden. Versäumt der Auftraggeber diese Frist gilt die Lieferung als einwandfrei und angenommen.
- 6.4. Mit dem Bezahlen der Schlussrechnung bestätigt der Kunde, dass alle Arbeiten gemäss Auftrag und ohne Mängel ausgeführt wurden.

7. Haftung

- 7.1. Adenatec verpflichtet sich, ihre Dienstleistungen und Produktlieferungen fachmännisch zu erfüllen. Adenatec haftet jedoch nur für Schäden, welche vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Weitere Haftungsansprüche sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere ausgeschlossen von der Haftung sind finanzielle Schäden wie Produktionsausfall, entgangene Gewinne, Datenverluste sowie andere direkte oder indirekte Schäden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen.
- 7.2. Adenatec haftet nicht für verspätete Produktlieferungen von Dritten oder unvorhersehbaren Ereignissen wie höhere Gewalt (wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Streik oder unvorhergesehene behördliche Restriktionen), Telekommunikationsunterbrüche sowie weitere, unvermeidbare Störungen, welche ausserhalb des Einflussbereiches der Adenatec liegen. In einem solchen Fall verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

- 7.3. Werden Geräte (wie z.B. Stromzähler, Steuerungsgeräte, Ladestationen, usw.) vom Lieferanten bzw. Hersteller direkt zu einem Drittunternehmen (insbesondere Elektrounternehmen) verschickt und es wird ein Schaden festgestellt, kann die Adenatec dafür nicht haftbar gemacht werden, da sie nichts mit der Lieferung zu tun hatte. Entsprechend sind die Garantieansprüche direkt an den Lieferanten, Hersteller oder das Drittunternehmen zu richten.
- 7.4. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Produkte und Dienstleistungen der Adenatec gesetzes- und vertragsgemäss zu nutzen. Er ist verpflichtet, zumutbare Massnahmen zu treffen, um Schäden zu verhindern.
- 7.5. Der Kunde verpflichtet sich die nötigen Dokumente (insbesondere aktuelle Pläne und Informationen zu Installationsleitungen) der Adenatec zur Verfügung zu stellen. Die Adenatec haftet nicht für Schäden an bestehenden, verdeckten und in Plänen nicht eingezeichneten Leitungen (insbesondere bei Bohrarbeiten und Durchbrüchen) von denen Adenatec keine Kenntnisse hatte oder haben konnte.
- 7.6. Sollten zur Erbringung der vereinbarten Leistungen eine Asbestsanierung oder andere Sanierungen aufgrund von gesundheitsschädlichen Stoffen nötig sein, lehnt Adenatec jede Haftung und daraus folgende Mehrkosten ab.

8. Datenschutz

- 8.1. Adenatec speichert und bearbeitet Daten zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen. Persönliche Daten werden vertraulich behandelt und ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht an Dritte weitergegeben. Adenatec hält sich an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die geltenden Gesetzgebungen. Der Auftraggeber stimmt mit der Auftragsunterzeichnung zu, dass die Teilnehmenden der ZEV (Grundeigentümer, Mieter, Pächter) mit dieser Datenverarbeitung einverstanden sind.

9. Geistiges Eigentum

- 9.1. Die Angebote von Adenatec sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen weder direkt noch indirekt an Mitbewerber weitergegeben werden. Alle durch die Adenatec erstellten Offerten und die dazugehörigen Unterlagen bleiben im geistigen Eigentum der Adenatec.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 10.1. Es gilt schweizerisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Wiener Kaufrecht) werden wegbedungen. Gerichtsstand ist Luzern, Schweiz.